Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5455**

16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Antrag

der Abgeordneten Bodo Ramelow, Ulla Jelpke, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Werner Dreibus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Wolfgang Gehrcke, Diana Golze, Dr. Gregor Gysi, Heike Hänsel, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Cornelia Hirsch, Inge Höger, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Hakki Keskin, Katja Kipping, Monika Knoche, Jan Korte, Katrin Kunert, Oskar Lafontaine, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dr. Gesine Lötzsch, Ulrich Maurer, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Dr. Norman Paech, Petra Pau, Elke Reinke, Paul Schäfer (Köln), Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Herbert Schui, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Überwachung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mehrere Abgeordnete des Deutschen Bundestages werden von den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern überwacht und ausgeforscht. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hält zumindest Tätigkeit und Äußerungen von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. in einer so genannten Sachakte fest.

2. Die Beobachtung und Ausforschung von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Anlage einer so genannten Sachakte über die Fraktion DIE LINKE. verstoßen gegen den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der freien Mandatsausübung nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Zur freien Ausübung des von den Wählerinnen und Wählern erteilten Mandats gehört die Kontaktpflege zu anderen Abgeordneten und vor allem zu den Bürgerinnen und Bürgern. Wenn diese befürchten müssen, dass der Kontakt zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages von Geheimdiensten registriert wird, schränkt dies die freie Mandatsausübung wesentlich ein. Abgeordnete, die wissen oder zumindest damit rechnen müssen, vom Verfassungsschutz beobachtet zu werden, könnten hierdurch veranlasst werden, ein bestimmtes Verhalten einzunehmen, um sich sowie ihre Gesprächspartner vor einer Beobachtung zu schützen. Dies kann selbst zu einer Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens oder der Formulierung von Redebeiträgen führen. Dabei erstreckt sich der Schutz des freien Mandats nicht nur auf die innerparlamentarische Tätigkeit, sondern auf die ganze parlamentsbezogene Arbeit, also auch auf Tätigkeiten im Wahlkreis, Teilnahme an und Reden auf

Demonstrationen u. ä. Die freie Kommunikation der Abgeordneten ist ein unverzichtbarer Bestandteil der parlamentarischen Arbeit. Die Kenntnis von der Beobachtung bestimmter Abgeordneter durch einen Geheimdienst kann auf andere Abgeordnete sowie auf Bürgerinnen und Bürger abschreckend wirken. Letztlich kann sie diese Kenntnis davon abhalten, den Kontakt zu solchen Abgeordneten aufzunehmen oder beizubehalten – zumal durch Kontakte zu beobachteten Personen und Einrichtungen die „Kontaktpersonen“ selbst zu Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes werden können. Dies schränkt die Parlamentsarbeit in unzulässiger Weise ein.

3. Die Beobachtung der parlamentarischen Tätigkeit von Abgeordneten des Deutschen Bundestages verstößt gegen den Grundsatz der Indemnität nach Artikel 46 Abs. 1 GG. Der Indemnitätsschutz bezieht sich auf alle innerparlamentarischen Äußerungen, seien es Reden, Abstimmungsverhalten, Beiträge in den Ausschüssen oder in amtlichen Bundestagsdrucksachen. Der Schutz vor einer wie auch immer gearteten Beeinträchtigung durch staatliche Stellen ist – mit Ausnahme der in Artikel 46 Abs. 1 genannten verleumderischen Beleidigungen – uneingeschränkt zu gewährleisten. Jegliches Zur-Verantwortung-Ziehen durch Polizeien, Geheimdienste, Gerichte oder andere außerparlamentarische Instanzen ist ausgeschlossen. Damit ist auch ausgeschlossen, die innerparlamentarische Tätigkeit von Abgeordneten in einer so genannten Sachakte zu erfassen, die auch zur Anreicherung bereits bestehender Personen-Dossiers dienen kann.

4. Die Beobachtung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. gefährdet die Funktionsweise des Parlaments und verstößt gegen die verfassungsrechtlich geschützten Statusrechte der Abgeordneten.

5. Die Willensbildung in den politischen Parteien muss sich staatsfrei vollziehen können. Hierzu gehört auch, dass die Angehörigen der jeweiligen Partei nicht durch Geheimdienste direkt oder indirekt beeinflusst werden dürfen. Für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gilt weiterhin, dass die Exekutive in Form der Geheimdienste, die im Verantwortungsbereich der Regierung stehen, weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Tätigkeit des Parlaments nehmen darf, ohne in einen eklatanten Widerspruch zu dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu geraten.

6. Die Überwachung von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. ist nicht vom Bundesverfassungsschutzgesetz gedeckt. Dieses erlaubt u. a. die Sammlung und Auswertung von Informationen hinsichtlich „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtet sind (§ 3). Die parlamentarische Tätigkeit der Fraktion DIE LINKE. bietet jedoch keinerlei Anhaltspunkte für solche Bestrebungen. Die Fraktion DIE LINKE. wirkt vielmehr aktiv in den Ausschüssen des Parlaments und im Plenum. Ihre Arbeit ist gekennzeichnet von einer regen Beteiligung am parlamentarischen System und nicht von seiner Ablehnung, Instrumentalisierung oder gar Bekämpfung.

7. Die Überwachung von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. ist auch nicht durch den Hinweis auf angebliche „linksextremistische“ Bestrebungen der Linkspartei.PDS gedeckt. Dies gilt schon deswegen, weil nicht alle Fraktionsangehörigen auch Mitglieder dieser Partei sind, sondern einige auch der WASG angehören oder parteilos sind. Diese Abgeordneten zu überwachen, kann keinerlei Erkenntnisse über die Linkspartei.PDS erbringen. Dies umso mehr, weil Grundlage der parlamentarischen Aktivitäten der Fraktion DIE LINKE. das beschlossene Wahlprogramm ist.

8. Die in den Verfassungsschutzberichten angeführten Gründe, mit denen der Linkspartei.PDS eine verfassungsfeindliche Haltung vorgeworfen wird, sind nicht stichhaltig, sondern offenbaren ihrerseits eine kaum verfassungskon-

forme Interpretation. Sie spiegeln den politischen Willen der jeweiligen Regierungen und ihrer Inlandsgeheimdienste, die Partei zu beobachten – ohne eine sachliche Notwendigkeit und ohne juristische Rechtfertigung. Diesbezüglich sind auch keine Unterschiede zur WASG ersichtlich, die nicht überwacht wird. Das zeigt nur, dass die Benachteiligung Ostdeutscher auch durch den Verfassungsschutz betrieben wird.

9. Die Überwachung von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. und der Linkspartei.PDS verletzt die Chancengleichheit der Parteien gemäß Artikel 21 GG. Da in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. und die Linkspartei.PDS geheimdienstlich überwacht werden, fällt es Bürgerinnen und Bürgern aus bestimmten Berufen und in bestimmten gesellschaftlichen Schichten schwerer, Mitglied dieser Partei zu werden. Das führt zu einer Reduzierung der Wirksamkeit der Linkspartei.PDS, zu einer Schmälerung ihrer Mitgliedsbeiträge und damit auch der staatlichen Zuwendungen. Die öffentliche Berichterstattung über die geheimdienstliche Überwachung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. und der Linkspartei.PDS hält auch Bürgerinnen und Bürger von der Wahl dieser Partei ab, was ebenfalls die Chancengleichheit der Parteien verletzt.

10. Das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz verwenden die ihnen zur Verfügung gestellten steuerlichen Mittel entgegen den Artikeln 104a ff. GG, wenn sie Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. und die Linkspartei.PDS verfassungswidrig und entgegen dem Bundesverfassungsschutzgesetz überwachen. Wenn – wie die Bundesregierung behauptet – nur öffentlich zugängliche Informationen verwendet werden, ist darüber hinaus festzustellen, dass dem Bundesamt für Verfassungsschutz finanzielle Mittel für geheimdienstliche Tätigkeit, nicht für die Tätigkeit einer Pressestelle zur Verfügung gestellt werden. Auch das widerspräche den Artikeln 104a ff. GG.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Überwachung von Abgeordneten, insbesondere derjenigen der Fraktion DIE LINKE., durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unverzüglich einzustellen und sämtliche bislang angelegten Akten und/oder Dateien zu löschen bzw. zu vernichten, nachdem den Betroffenen umgehend umfassende und vollständige Auskunft über deren Inhalt erteilt wurde;

2. auf die Landesregierungen dahingehend einzuwirken, dass die Landesämter für Verfassungsschutz ebenfalls die Beobachtung von Angehörigen der Bundestagsfraktion DIE LINKE. unverzüglich einstellen und die Akten und Dateien löschen bzw. vernichten, nachdem die Betroffenen umgehend umfassende und vollständige Auskunft über deren Inhalt erteilt wurde.

Berlin, den 23. Mai 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Mehr als 10 Angehörige der Fraktion DIE LINKE. werden nachweislich vom Verfassungsschutz beobachtet und ausgeforscht. Dies ergibt sich aus den bislang vorliegenden Auskünften der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, die von den Abgeordneten der Fraktion beantragt worden sind. Da eine ganze Reihe von Auskunftsersuchen noch unbearbeitet ist, wird sich die Zahl der betroffenen Parlamentarier voraussichtlich noch erhöhen.

Bei der Beobachtung der Abgeordneten werden zum Teil öffentlich zugängliche Informationen gesammelt, zum Teil aber auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt. Die parlamentarische Tätigkeit und die parlamentarischen Funktionen der Abgeordneten werden „sach- und personenbezogen in einer diesbezüglichen Sachakte festgehalten“. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch den Verfassungsschutz“ vom 22. Dezember 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3964) eingeräumt. Als Hintergrund für diese Beobachtung nennt die Bundesregierung, die „Bewertung der Partei“ zu ermöglichen.

Die Argumentation der Bundesregierung, das Bundesverfassungsschutzgesetz kenne keine „privilegierende Sonderbehandlung von Mitgliedern parlamentarischer Körperschaften“, ist so nicht haltbar. Einschränkungen bzw. Verbote der Überwachung von Abgeordneten ergeben sich aus deren verfassungsrechtlich geschützten Statusrechten, insbesondere der Gewährleistung der Immunität, der Indemnität und dem Grundsatz des freien Mandats.

Diese Statusrechte dienen keinem Selbstzweck, sondern sind unverzichtbar, um die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu garantieren. Sofern eine Überwachung von Angehörigen des Deutschen Bundestages überhaupt verfassungsrechtlich vertretbar sein sollte, bedürfte sie zumindest einer sorgfältig vorgenommenen Einzelfallabwägung zwischen der angenommenen Gefährdung der demokratischen Grundordnung und dem verfassungsrechtlichen Statusschutz der Abgeordneten. Die pauschale Überwachung einer ganzen Fraktion ist mit dem Verfassungsgebot, in jedem Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, in keiner Weise vereinbar.

Der Hinweis der Bundesregierung, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) setze gegen die Abgeordneten keine nachrichtendienstlichen Mittel ein, sondern sammle lediglich öffentlich zugängliche Informationen, vermag die verfassungsrechtlichen Zweifel nicht auszuräumen: Zum einen setzen verschiedene Landesämter sehr wohl nachrichtendienstliche Mittel gegen Bundestagsabgeordnete der Fraktion DIE LINKE. ein, weshalb sich dieser Schluss auch im Hinblick auf das Bundesamt aufdrängt. Dies umso mehr, als auch in den der Fraktion DIE LINKE. zur Verfügung stehenden Auskünften des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu einzelnen Abgeordneten mitgeteilt wird, dass eine weitere Auskunft zu unterbleiben habe, da bei einer betreffenden Mitteilung der Daten Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und die Arbeitsweise des BfV gezogen werden könnten. Diese Argumentation wäre nicht nachvollziehbar, wenn nur öffentliche Daten gesammelt werden würden. Zum anderen ist die entscheidende Frage zunächst nicht, mit welchen Methoden der Verfassungsschutz gegen Abgeordnete vorgeht, sondern ob er dies überhaupt darf bzw. unter welchen Umständen. Die Wahl der Methoden, Gegenstände und Instrumente zur Informationsbeschaffung obliegt dann der Entscheidung des Amtes, wobei dieses stets beachten muss, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Tatsächlich deutet die Tatsache, dass mehrere Abgeordnete der Fraktion nachrichtendienstlich beobachtet werden, darauf hin, dass die „Sachakte“ über die Fraktion im Wesentlichen dazu dient, bereits geführte Personen-Dossiers zu ergänzen. Eine reine Presse-Auswertung könnte schließlich genauso gut von der

Pressestelle des Innenministeriums vorgenommen werden. Dass sich die Bundesregierung weigert, Auskünfte über den Inhalt der Sachakte zu geben, lässt ebenfalls den Rückschluss zu, dass es um mehr geht als um die Sammlung von Presseerklärungen. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden und die Auswertung öffentlich zugänglichen Materials sind daher allem Anschein nach als kombinierte Vorgehensweise des Verfassungsschutzes zu betrachten.

Ob mit „Sachakte“ oder in Form einer heimlichen Informationsbeschaffung: Der Verfassungsschutz darf nur tätig werden, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Dafür gibt es keinerlei Belege. Weder die Tätigkeit der Angehörigen der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag, noch ihre Tätigkeit im Rahmen von Linkspartei.PDS sowie der WASG oder als Parteilose liefern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen. Die anderslautenden Behauptungen, die die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren aufstellen, sind unbegründet und diskreditierend und sie zeugen von einem falschen Demokratie- und Verfassungsverständnis.

Den vermeintlich wichtigsten Beleg sieht etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz in dem programmatischen Ziel der Linkspartei.PDS einer „über die Grenzen der bestehenden Gesellschaft hinausweisenden sozialistischen Ordnung“ (VS-Bericht 2005, S. 161). Nun gibt es zum einen ähnliche Forderungen auch im Programm der SPD, ohne dass diese deshalb unter Beobachtung stünde. Zum anderen enthält das Grundgesetz keine Festlegung einer Wirtschaftsordnung, schon gar keine Ewigkeitsgarantie für die profitorientierte kapitalistische Wirtschaftsweise.

Die Bundesregierung nimmt eine unzulässige Verknüpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit einem bestimmten, ausschließlich auf privatkapitalistischen Eigentumsformen basierenden Wirtschaftssystem vor. Diese Verknüpfung ist in der politikwissenschaftlichen und juristischen Fachwelt bis heute umstritten. In den gegensätzlichen Interpretationen des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes bei Wolfgang Abendroth und Ernst Forsthoff zeigen sich diese Differenzen idealtypisch. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt: „der Verfassungsgeber [hat sich] nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden.“ (BVerfGe 4, 17 f.). Das Amt für Verfassungsschutz ist an die Verfassung gebunden und darf diese Frage daher nicht eigenmächtig anders entscheiden als das Bundesverfassungsgericht.

Weiter unterstellt der Verfassungsschutz der Linkspartei.PDS ein „ambivalentes Verhältnis zum Parlamentarismus“. Verwiesen wird dabei auf die für die Partei wichtige Bedeutung des „außerparlamentarischen Widerstands“. Damit wird eine Selbstverständlichkeit in demokratischen Gesellschaften, nämlich die Einbeziehung von außerparlamentarischen sozialen und politischen Bewegungen in parteipolitische und parlamentarische Entscheidungsprozesse, zu einer Begründung für die nachrichtendienstliche Beobachtung einer Partei und einer Parlamentsfraktion, die es sich gerade zur Aufgabe gemacht haben, diesen für eine lebendige Demokratie so wichtigen gesellschaftlichen Bewegungen Aufmerksamkeit zu schenken und Gehör zu verschaffen. Dabei gebraucht die Linkspartei.PDS bewusst das Wort „Einbeziehung“ der außerparlamentarischen Bewegungen, wie sie auch im Programm von der Verbindung der Formen direkter Beteiligung der Bürgerschaft mit der repräsentativen Demokratie spricht.

Die Linkspartei.PDS bejaht die repräsentative Demokratie und will sie durch das Eintreten für mehr direkte Mitsprache der Bürger komplementär ergänzen, in keiner Weise schwächen.

Laut Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit, sie sind also nicht der einzige Ausdruck dieser Willensbildung. Vor allem findet aber diese Willensbildung auch nicht nur in den Parlamenten statt. Sich bestimmter Aktionsformen zu bedienen, um

Stimmungen in der Bevölkerung aufzunehmen und politisch zu kanalisieren, ist ein Mittel der politischen Willensbildung, das auch von anderen politischen Kräften genutzt wird. Mit dem Verweis auf außerparlamentarische Bewegungen ist inhaltlich noch gar nichts ausgesagt, erst recht sind damit keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verbunden noch zu belegen. Die Kontaktaufnahme, Unterstützung und Zusammenarbeit von Abgeordneten zu Bürgerinnen und Bürgern, aber auch zu Vereinen oder wie weitverbreitet zu Interessengruppen, kann nicht unter dem Vorbehalt deren Verfassungstreue stehen, da dies für den einzelnen Abgeordneten weder erkennbar noch beeinflussbar ist. Die Abgeordneten können nicht Vertreterinnen/Vertreter des ganzen Volkes sein, wenn sie die Ansichten und Meinungen bestimmter Personen infolge der Verfassungsschutzpraxis nicht einmal zur Kenntnis nehmen dürften – ganz abgesehen davon, wie sie mit den erlangten Meinungen umgehen. Wenn der Verfassungsschutz behauptet, die Orientierung an den Ansichten außerparlamentarischer Gruppen belege ein ambivalentes Verhältnis zum Parlamentarismus, zeugt dies von einem sehr eingeschränkten und unzulässigen Verständnis von Demokratie durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Behauptung ist als Hinweis zu interpretieren, dass das Bundesamt mittels seiner Jahresberichte versucht, politische Stimmungen zu erzeugen und die Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Positionen der Linkspartei.PDS dadurch zu erschweren oder zu verhindern, dass sie als „Verfassungsfeindin“ diskreditiert wird.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz verkennt auch die Breite außerparlamentarischer Bewegungen, wie z. B. der Kirchen und Unternehmen. Weshalb Beziehungen zu außerparlamentarischen Bewegungen verfassungsfeindlich sein sollen, bleibt demzufolge unerklärlich.

Für die Mitwirkung am Willensbildungsprozess ist die Chancengleichheit der Parteien wichtig. Die Parteien brauchen gleiche Chancen auf Mitgliedschaft, auf finanzielle Mittel, auf Stimmen der Bürgerinnen und Bürger bei Wahlen. Die Unterschiede sollen sich ausschließlich danach richten, in welchem Umfang eine Partei mit ihren politischen Aussagen auf Akzeptanz in der Bevölkerung stößt. Artikel 21 GG wird deshalb verletzt, wenn über eine Partei öffentlich fehlerhaft verbreitet wird, dass sie als verfassungsfeindlich gilt im Unterschied zu anderen Parteien. Diese eine Partei ist dann im Vergleich zu den anderen Parteien benachteiligt. Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Berufen und in bestimmen Situationen wagt sich nicht, in eine Partei einzutreten, die vom Verfassungsschutz überwacht wird. Durch einen unzulässigen Faktor wird deshalb die Möglichkeit dieser Partei, bei der Willensbildung mitzuwirken, eingeschränkt. Auch die Mitgliedsbeiträge und die staatlichen Zuwendungen werden dadurch unzulässig reduziert. Artikel 21 GG wird auch dadurch verletzt, dass Bürgerinnen und Bürger Hemmungen bekommen, einer Partei, der sie politisch zustimmen würden, bei Wahlen ihre Stimme zu geben, weil wahrheitswidrig verbreitet wird, dass sie verfassungsfeindlich sei.

Die Verwendung von Steuermitteln muss gemäß den Artikel 104a ff. GG entsprechend dem gesetzliche festgelegten Zweck erfolgen. Die unzulässige Beobachtung einer Partei und ihrer Abgeordneten führt mithin zu einer fehlerhaften Verwendung der Ressourcen des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz. Wenn – wie behauptet – nur öffentlich zugängliche Informationen verwendet werden, ist auch dies eine unzulässige Verwendung von steuerlichen Mitteln. Die Aufgabe des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz besteht nicht in der Arbeit einer Pressestelle.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333